S 17 SO 101/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 101/23
Datum	31.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 189/23
Datum	24.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 31.05.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers auch im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) die GewÃ¤hrung einer Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) in Form der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein behindertengerecht ausgestattetes und umgebautes Kfz.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger ist schwer kÃ¶rperlich und geistig behindert. Aufgrund einer seltenen Stoffwechselerkrankung mit fortschreitender Degeneration

der Nervenzellen leidet der KlÃ¤ger unter einer globalen schweren EntwicklungsstÃ¶rung und einer BewegungsstÃ¶rung mit Ã¼berwiegend hypotonen, aber auch spastischen und dystonen Elementen. Er kann nicht sprechen, sondern nur lautieren. DarÃ¼ber hinaus bestehen eine therapieresistente Epilepsie, eine TemperaturregulationsstÃ¶rung sowie eine SchluckstÃ¶rung und die Gefahr von unvorhersehbarem Erbrechen mit Erstickungsgefahr. Weiterhin leidet der KlÃ¤ger unter schwerster Harn- und Stuhlinkontinenz. Erst im Jahr 2015 wurde die Ursache der seit seiner Geburt bestehenden Erkrankungen diagnostiziert und eine entsprechende Medikation eingeleitet. Hierdurch stabilisierte sich sein Gesundheitszustand und auf kognitiver Ebene fand eine positive Entwicklung statt. Es wurden ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche G, B, aG, H und RF festgestellt. Zudem wurde ein Pflegegrad 5 anerkannt. Der KlÃ¤ger bedarf einer 24-stÃ¼ndigen auÃerklinischen Intensivpflege mit Betreuung und Begleitung durch eine ausgebildete Fachkraft in unmittelbarer NÃ¤he, zuletzt festgestellt durch das Sozialmedizinische Gutachten des Medizinischen Dienstes Nordrhein vom 20.02.2024. Er ist nicht in der Lage, selbstÃ¤ndig zu gehen oder zu stehen und seine Arme und Beine zielgerichtet zu gebrauchen. Er ist stÃ¤ndig auf einen Rollstuhl, der Ã¼ber eine KopfstÃ¼tze verfÃ¼gen muss, angewiesen und kann ohne Hilfsmittel keine aufrechte KÃ¶rperposition einnehmen. Beim Umsetzen vom Rollstuhl in einen normalen PKW muss sein volles Gewicht Ã¼bernommen werden, da er nicht in der Lage ist, sich selbst zu halten oder gezielt bei der Umlagerung zu unterstÃ¼tzen. Bei einer GrÃ¶Ãe von ca. 1,60 m betrÃ¤gt sein Gewicht ca. 60 Kilogramm. Die sitzende HÃ¶he in seinem Rollstuhl mit KopfstÃ¼tze betrÃ¤gt ca. 1,38 m.

Â

Der KlÃ¤ger wohnt bei seinen Eltern in einem Einfamilienhaus in dÃ¶rflicher Umgebung. Er erhÃ¤lt von der Beklagten seit seinem 18. Lebensjahr Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII). DarÃ¼ber hinaus erhÃ¤lt er von der Techniker Krankenkasse fÃ¼r die hÃ¤usliche Krankenpflege sowie von der Beklagten fÃ¼r die Freizeitassistenz ein PersÃ¶nliches Budget, um seine Pflege und Rund-um-die-Uhr-Betreuung sicherzustellen. Die Eltern verfÃ¼gen Ã¼ber ein Kfz in Form eines A. Viano, Erstzulassung 10.03.2008, Kilometerstand 141.629 km am 16.03.2022. FÃ¼r das Umsetzen des KlÃ¤gers aus dem Rollstuhl in das Kfz existiert ein Hub-Schwenk-Sitz (Recaro AutoAdapt Turny EVO).

Â

Zurzeit besucht der KlÃ¤ger die Z.-Schule, eine FÃ¶rderschule mit FÃ¶rderschwerpunkt geistige Entwicklung in N., im 17. Schulbesuchsjahr und wird diese mit Ausnahmegenehmigung der SchulbehÃ¶rde bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 besuchen. Zur Schule gelangt er durch einen Individualtransport des Fahrdienstes der O. GmbH, der von der Beklagten als Hilfe zur Bildung finanziert wird. Private Fahrten erfolgten bisher im Kfz der Eltern.

Â

Am 16.02.2022 beantragte der KlÃ¤ger beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung eines behindertengerechten Kfz als Leistung der Eingliederungshilfe. Teilhabeziele, fÃ¼r die der KlÃ¤ger stÃ¤ndig auf die Nutzung eines behindertengerecht umgebauten Kfz angewiesen sei, seien u.a. Treffen und AusflÃ¼ge mit Freunden und Schulkameraden in der Freizeit, Begleitung der Familie bei AusflÃ¼gen, Verwandtenbesuche, Begleitung zum Einkaufen, Urlaubsreisen mit der Familie. Die Nutzung des Ã¶ffentlichen Nahverkehrs sei aufgrund der schweren Harn- und Stuhlinkontinenz nicht mÃ¶glich und nicht zumutbar. Aufgrund seiner GrÃ¶Ãe und des Gewichts seien seine Eltern nicht mehr in der Lage, ihn in den Autositz im vorhanden Kfz umzusetzen.

Â

Der LVR leitete den Antrag am 17.02.2022 zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weiter.

Â

Laut dem von dem KlÃ¤ger vorgelegten Kostenvoranschlag vom 02.03.2022 der C. GmbH betrugen die Grundkosten fÃ¼r einen A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt 63.912,95 Euro, zuzÃ¼glich Umbaukosten in HÃ¶he von 32.581,55 Euro.

Â

Mit Bescheid vom 22.03.2022 lehnte die Beklagte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, ein Familien-Kfz sei vorhanden und der KlÃ¤ger kÃ¶nne in diesem mit Hilfe eines mobilen Lifters transportiert werden. DarÃ¼ber hinaus sei ein Ausweichen auf Fahrdienstleister oder Taxiunternehmen mÃ¶glich. Zuletzt seien Familienurlaube und die Pflege familiÃ¤rer Kontakte auch keine zulÃ¤ssigen Eingliederungshilfeziele.

Â

Hiergegen machte der KlÃ¤ger mit seinem Widerspruch vom 28.03.2022 geltend, dass das Fahrzeug seiner Eltern fÃ¼r seine BefÃ¶rderung nicht mehr geeignet sei. Ein Umbau des inzwischen 14 Jahre alten Kfz sei nicht wirtschaftlich. Das Kfz sei zu niedrig, um den KlÃ¤ger in seinem Spezialrollstuhl in das Kfz zu verladen. Auch ein mobiler Lifter sei keine geeignete LÃ¶sung. Fahrdienste seien Ã¼ber eine gewisse Zeit berechnet ebenfalls nicht wirtschaftlich und darÃ¼ber hinaus auch nur schlecht bis gar nicht verfÃ¼gbar.

Â

Der U. als zustÃ¤ndige WiderspruchsbehÃ¶rde veranlasste durch seinen amtsÃ¤rztlichen Dienst einen Hausbesuch beim KlÃ¤ger. Die AmtsÃ¤rztin Frau G., eine FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin, kam im Rahmen des Hausbesuches am 05.07.2022 zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger bei Transport in einem Fahrzeug aus

medizinischen GrÃ¼nden nur in seinem eigenen, speziell fÃ¼r ihn angefertigten Rollstuhl transportiert werden kÃ¶nne. Der Rollstuhl mÃ¼sse im Fahrzeug entsprechend gesichert werden und neben dem Rollstuhl mÃ¼sse ein Sitzplatz fÃ¼r eine Assistenzperson zur VerfÃ¼gung stehen. Die Nutzung eines anderen Rollstuhls oder eines vorhandenen Autositzes sei nicht mÃ¶glich. Die Nutzung eines mobilen Lifters sei nicht mÃ¶glich. Die Nutzung des aktuellen Kfz der Familie des KlÃ¤gers sei ebenso wie die Nutzung des vorhandenen Autositzes nicht mehr mÃ¶glich.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2022 wies der U. den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf Leistungen fÃ¼r ein Kfz bestehe nicht. Es kÃ¶nne offenbleiben, ob dem KlÃ¤ger die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zumutbar sei, denn er kÃ¶nne jedenfalls â□□ vorrangig vor Anschaffung eines Kfz â□□ Leistungen zur BefÃ¶rderung durch einen BefÃ¶rderungsdienst in Anspruch nehmen, um z.B. Treffen mit Freunden und Schulkameraden in der Freizeit wahrzunehmen. Es sei dem KlÃ¤ger zuzumuten, hierbei vorausschauend zu terminieren und ggfs. auf andere Fahrdienstleister auszuweichen. Die vorgetragenen familiÃ¤ren AktivitÃ¤ten wÃ¼rden keine AktivitÃ¤ten der sozialen Teilhabe im Sinne der Eingliederungshilfe darstellen.

Â

Der KlÃ¤ger erhob gegen den Widerspruchsbescheid mit Schreiben vom 25.07.2022 eine gegen den U. gerichtete Klage vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf (SG) (Az. S 42 SO 228/22). Nach einem Hinweis des SG, dass die Klage unzulÃ¤ssig sei, da sie gegen den falschen Beklagten gerichtet sei und der U. einem Beteiligtenwechsel nicht zugestimmt habe, nahm der KlÃ¤ger seine Klage zurÃ¼ck.

Â

Daraufhin stellte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 07.11.2022 einen Ã□berprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Es bestehe ein Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r ein Kfz.

Â

Die Beklagte lehnte den Ã□berprÃ¼fungsantrag mit Bescheid vom 08.12.2022 ab. Bei Erlass des Bescheides vom 22.03.2022 sei weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erwiesen habe. Die Zumutbarkeit der Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln sei offengelassen worden, da die Aufgabe der Eingliederungshilfe durch die Nutzung von BefÃ¶rderungsdiensten erreicht werden kÃ¶nne. BezÃ¼glich der VerfÃ¼gbarkeit mÃ¼sse der KlÃ¤ger so vorausschauend terminieren, dass die Vorlaufzeit fÃ¼r eine Bestellung des Behindertenfahrdienstes ausreiche. Die O. GmbH, die den Schultransport leiste, kÃ¶nne auch fÃ¼r Fahrten im Rahmen einer

FreizeitaktivitÃ¤t in Anspruch genommen werden. DarÃ¼ber hinaus seien die Pflege familiÃ¤rer Kontakte, Familienurlaube und FamilienausflÃ¼ge keine AktivitÃ¤ten der sozialen Teilhabe, die dem Ziel der Eingliederungshilfe dienten. Eine Unwirtschaftlichkeit im Sinne des Â§ 83 Abs. 2 SGB IX sei auch nicht ersichtlich. Auch seien allenfalls die Kosten fÃ¼r den behindertengerechten Umbau gerechtfertigt, nicht aber die Kosten fÃ¼r ein Neufahrzeug. Ein Anspruch auf Leistungen fÃ¼r ein Kraftfahrzeug nach Â§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX sei aufgrund der AusschlusstatbestÃ¤nde des Â§ 83 Abs. 2 SGB IX nicht gegeben.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 05.01.2023 Widerspruch ein, den der U. als WiderspruchsbehÃ¶rde mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.2023 zurÃ¼ckwies. Der Ãberprüfungsantrag sei zu Recht zurÃ¼ckgewiesen worden.

Â

Ebenfalls am 05.01.2023 stellte der KlÃ¤ger einen Eilantrag beim SG (Az. S 17 SO 3/23 ER) mit dem Ziel, die Beklagte vorlÃ¤ufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung und den Umbau des beantragten behindertengerechten Kfz gemÃ¤Ã den Angeboten der C. GmbH zu verpflichten.

Â

Im Eilverfahren trug der KlÃ¤ger vor, das begehrte Fahrzeug sei fÃ¼r ihn die einzige MÃ¶glichkeit, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, Freunde zu besuchen, an Veranstaltungen der Lebenshilfe teilzunehmen oder um Ã¶ffentliche Orte wie Kirmes oder Schwimmbad aufzusuchen. Er erhalte immer mal wieder Einladungen von Schulfreunden zu Feiern, an denen er mangels Fahrgelegenheit nicht teilnehmen kÃ¶nne. Auch wÃ¤re es wÃ¼nschenswert, wenn er an AusflÃ¼gen, Treffen und Partys der Lebenshilfe teilnehmen kÃ¶nnte. Diese fÃ¤nden in der Regel nachmittags und am Wochenende statt. Zu diesen Zeiten sei es extrem schwierig bis unmÃ¶glich, einen Behindertentransport zu bekommen, da diese am Wochenende kaum fahren wÃ¼rden. Das Fahrzeug der Eltern sei â wie auch vom amtsÃ¤rztlichen Dienst der BehÃ¶rde bestÃ¤tigt â fÃ¼r seinen Transport nicht mehr geeignet. Ãffentliche Verkehrsmittel kÃ¶nne er nicht nutzen, da jederzeit ein medizinischer Notfall auftreten kÃ¶nne, der seine sofortige Versorgung und den Transport nach Hause erforderlich mache. Auch benÃ¶tige er das Fahrzeug als RÃ¼ckzugsraum, wenn ein Wechsel der Inkontinenzversorgung erforderlich werde. Die Nutzung eines Behindertenfahrdienstes sei nicht mÃ¶glich, da auch mit entsprechenden Vorlaufzeiten faktisch keine KapazitÃ¤ten vorhanden seien, um ihn in seiner Freizeit zu befÃ¶rdern. Seine Eltern hÃ¤tten am 21.07.2022 mit einem Vorlauf von drei Tagen bis zu zwei Wochen insgesamt fÃ¼nf Freizeitfahrten bei fÃ¼nf verschiedenen Fahrdiensten angefragt und fÃ¼r keine der angefragten Fahrten eine Zusage erhalten, bei der auch eine Begleitperson neben dem KlÃ¤ger hÃ¤tte sitzen kÃ¶nnen. Zudem sei eine KopfstÃ¼tze, die im Auto angebracht sei und noch hinter den Rollstuhl geklappt werden kÃ¶nne, fÃ¼r seine Sicherheit bei

einem Unfall zwingend notwendig. Diese fehle allerdings auch im Rahmen des Schultransports. Das beantragte Fahrzeug A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt gemÃ¤Ã dem Kostenvoranschlag der C. GmbH sei das einzige derzeit lieferbare Fahrzeug, das sich mit verhÃ¤ltnismÃ¤Ãigem Kostenaufwand den BedÃ¼rfnissen des KlÃ¤gers entsprechend umbauen lasse (Seitlicher Lifter, TÃ¼rhÃ¶he mindestens 145 cm, InnenraumhÃ¶he mindestens 150 cm, Rollstuhlfixiereinheit, schwenkbare KopfstÃ¼tze zur Sicherung des Rollstuhls, Sitz fÃ¼r Begleitperson neben dem Rollstuhl, Dachklimaanlage/Klimaanlage im Fahrgastraum). Allein die C. GmbH habe einen Umbau anbieten kÃ¶nnen, der die zwingend notwendigen Anforderungen erfÃ¼lle. Der Gebrauchtwagenmarkt sei insbesondere in diesem Fahrzeugsegment extrem angespannt, da Neufahrzeuge mit angemessener Lieferzeit kaum zu beschaffen seien und Kaufinteressenten daher auf den Gebrauchtwagenmarkt ausweichen wÃ¼rden. Ein Bestellfahrzeug wÃ¼rde zurzeit eine Lieferzeit von ca. 18 Monaten haben. Die C. GmbH kÃ¶nne aktuell jedoch noch Lager-Neufahrzeuge mit einem ca. 30% Nachlass zum Neuwagenpreis anbieten. Zurzeit kÃ¶nne er mit seinen Eltern fast gar nichts unternehmen, auÃer SpaziergÃ¤nge im Rollstuhl in der nÃ¤heren Umgebung. AuÃerdem hÃ¤tten seine Eltern ein Lastenfahrrad so umgebaut, dass sie mit ihm in der Umgebung Fahrrad fahren kÃ¶nnen, dies genieÃe er sehr.

Â

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass eine FreizeitbefÃ¶rderung durch die O. GmbH mÃ¶glich sei, die auch die Schultransporte durchfÃ¼hre. Dies sei ihr am 08.12.2022 telefonisch vom Prokuristen der Firma am Hauptfirmensitz in R. bestÃ¤tigt worden. Zudem sei das Spektrum der fÃ¼r den KlÃ¤ger in Betracht kommenden FreizeitaktivitÃ¤ten angesichts seiner Behinderung naturgemÃ¤Ã stark begrenzt und ein Kfz hierfÃ¼r nicht erforderlich.

Â

Laut einer weiteren Stellungnahme der AmtsÃ¤rztin Frau G. vom 23.01.2023 sei aus medizinischer Sicht die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel durch den KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich. Es bestÃ¼nden eine SchluckstÃ¶rung, eine Epilepsie und eine TemperaturregulationsstÃ¶rung. Es komme immer wieder plÃ¶tzlich und unerwartet zu Erbrechen mit Aspirationsgefahr. Eine entsprechende Versorgung im Rahmen des Erbrechens, einer Aspiration oder eines epileptischen Anfalls sei in einem Fahrzeug des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs (ÃPNV) nicht mÃ¶glich. Hinzu kÃ¤men die mit einer Fahrt im ÃPNV bedingten Temperaturschwankungen (Wege von und zur Haltestelle, schwankende Temperaturen in den Fahrzeugen). Hier seien aufgrund der TemperaturregulationsstÃ¶rung zusÃ¤tzliche medizinische Probleme zu erwarten.

Â

Der KlÃ¤ger legte im Verfahren S 17 SO 3/23 ER sein Schulzeugnis Ã¼ber das Schuljahr 2019/2020 vor, in dem zum Thema Kommunikation ausgefÃ¼hrt wird: â€Mit Hilfe verschiedener Taster und Talker bekam W. die MÃ¶glichkeit mit seinen

MitschÃ¼ler*innen in Interaktion zu treten. Im Klassenunterricht konnte er ihnen mit diesen Kommunikationshilfen Arbeitsanweisungen geben, ihnen Aufgaben stellen oder auch motivierenden Zuspruch spenden. W. genoss es, von seinen Klassenkamerad*innen angesprochen zu werden, um beispielsweise ihre Arbeitsergebnisse zu begutachten. So konnte er sich als wirksames Mitglied der Klassengemeinschaft erleben. Er wurde er in allen Bereichen mit einbezogen. W. kommunizierte Ã¼ber Gestik, Mimik, KÃ¶rperhaltung, KÃ¶rperspannung und Ã¼ber Laute. Deutlich konnte er mitteilen, wenn er aus dem StehstÃ¤nder zurÃ¼ck in seinen Rollstuhl wollte.â□□ Unter dem Punkt Sozialverhalten wird ausgefÃ¼hrt: â□□W. ist sehr beliebt bei seinen MitschÃ¼ler*innen. Er wurde von ihnen in alle Bereiche des tÃ¤glichen Lebens mit einbezogen. HÃ¤ufig gelang es W. auch einzelne MitschÃ¼ler*innen zu unterstÃ¼tzen und so ihr Selbstvertrauen zu stÃ¤rken. Durch seine oft frÃ¶hliche Art trug er zu einem angenehmen Klassenklima bei. GrundsÃ¤tzlich ist W. noch sehr auf seine individuelle Begleitperson fixiert.â□□ Das MobilitÃ¤tstraining wird wie folgt geschildert: â□□W. hat in einer Kleingruppe die Nutzung von Ã□ffentlichen Verkehrsmitteln erlebt. Den gemeinsamen FuÃ□weg zur Bushaltestelle und das Warten an der Bushaltestelle konnte W. genieÃ□en. Er hat sich bereitwillig in den Linienbus schieben lassen und seinen Rollstuhlplatz eingenommen. Gelegentlich konnte er den Halteknopf betÃ¤tigen. W. hat die Fahrten genossen und war meist gut gelaunt.â□□

Â

Zum Bereich Soziale Interaktion wird im Schulbericht Ã¼ber den Zeitraum Oktober 2021 bis Januar 2022 ausgefÃ¼hrt: â□□W. ist in diesem Schuljahr in eine neu zusammengesetzte Klasse gekommen. â□¦. Die MitschÃ¼ler*innen begegnen W. freundlich. W. selbst macht einen zufriedenen Eindruck, wobei seine AusdrucksmÃ¶glichkeiten hier eingeschrÃ¤nkt sind. Er lautiert gelegentlich und zeigt durch seine Gestik und Mimik sein aktuelles Befinden. Setzt sich eine Lehrperson neben W., richtet er sich nach kurzer Zeit in der Regel zu der Person hin und lautiert bzw. ist sein Gesicht sehr in Bewegung. Einige MitschÃ¼ler*innen lesen W. gern im Rahmen des Deutschunterrichts vor, W. verhÃ¤lt sich hier meist entspannt. Eine Vorliebe oder Abneigung fÃ¼r bestimmte Lehrpersonen oder SchÃ¼ler*innen lÃ¤sst sich bei W. nicht erkennen.â□□

Â

Im Schulzeugnis 2021/2022 heiÃ□t es auszugsweise: â□□W. kommuniziert mit seiner Umwelt insbesondere durch seine Mimik und Gestik, zum Teil lautiert er. Die ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel mÃ¼ssen von seinem GegenÃ¼ber richtig eingeordnet und interpretiert werden, was erfordert, dass man W. beobachtet und ein wenig mit ihm vertraut ist. Dann kann man in der Regel Abneigung, Freude, MÃ¼digkeit oder Interesse erkennen.â□□ â□¦ â□□Kontakte zu den MitschÃ¼ler*innen ergaben sich, wenn seine Klassenkamerad*innen die NÃ¤he zu ihm suchten. Besonders ein MÃ¤dchen der Klasse fÃ¼hlte sich sehr zu W. hingezogen und liebte es zum Beispiel, ihm im Deutschunterricht vorzulesen. W. lieÃ□ dies zu und wendete sich dabei in der Regel dem MÃ¤dchen zu. Die Jungen der Klasse banden W. in ihre Scherze in Pausenzeiten mit ein. W. schien sich dabei

stets wohlzufÃ¼hlen, auch wenn es gelegentlich etwas lauter und turbulenter wurde.â□□ â□¦ â□□RegelmÃ¤Ã□ig ist W. mit Begleitung mit zum Einkaufen gegangen. Er genoss den Weg dorthin ebenso wie die AtmosphÃ¤re im GeschÃ¤ft sichtlich, zeigte sich in der Regel aufmerksam und interessiert.â□□

Â

Auf Vorhalt des SG zu den SchulausflÃ¼gen mit dem Ã□PNV erlÃ¤uterten die Eltern, dass es sich hierbei um kleinere AusflÃ¼ge zum Einkaufen handele (Ã□bung von alltagspraktischen FÃ¤higkeiten), die im Prinzip auch fuÃ□lÃ¤ufig erreichbar wÃ¤ren. Bei diesen AusflÃ¼gen wÃ¤ge die Schule ab, ob sie W. mitnehmen kÃ¶nne. Bei unvorhersehbaren Ereignissen kÃ¶nne W. Begleitperson dabei jederzeit zu FuÃ□ mit ihm im Rollstuhl zurÃ¼ck zur Schule laufen. Zu weiter entfernten SchulausflÃ¼gen werde W. mit seinem Individual-Schultransport gebracht.

Â

Auf Anfrage des SG im Verfahren S 17 SO 3/23 ER teilte die O. GmbH unter dem 12.04.2023 mit, dass der KlÃ¤ger im Rahmen des Schultransports im eigenen Rollstuhl als einziger Fahrgast (mit seiner Begleitung) in einem J. Transit, Rolli-LR-LL mit Ausstattung Klimaanlage, zusÃ¤tzlicher Sitz, Trittbrett, hydraulischer HebebÃ¼hne transportiert werde. ZusÃ¤tzliche Fahrten zu FreizeitaktivitÃ¤ten kÃ¶nnten derzeit aus personellen GrÃ¼nden nur in AusnahmefÃ¤llen ausgefÃ¼hrt werden. DafÃ¼r werde 2-3 Tage Vorlauf benÃ¶tigt, fÃ¼r jede Anfrage werde dann ein Angebot erstellt. Die Eltern des KlÃ¤gers legten daraufhin am 27.04.2023 eine E-Mail-Anfrage an die O. GmbH vom 28.03.2023 fÃ¼r fÃ¼nf verschiedene Freizeitfahrten im Zeitraum 02.04.2023 bis 20.04.2023 vor, deren DurchfÃ¼hrung aus KapazitÃ¤tsgrÃ¼nden abgelehnt wurde.

Â

Der behandelnde Arzt Y. teilte auf Anfrage des SG im Verfahren S 17 SO 3/23 ER unter dem 18.04.2023 mit, dass der KlÃ¤ger aufgrund der Schwere seiner Behinderung keine Ã¶ffentlichen Nahverkehrsmittel nutzen kÃ¶nne und verwies auf die EinschÃ¤tzung der AmtsÃ¤rztin Frau G. vom 05.07.2022, der er sich vollumfÃ¤nglich anschlieÃ□e.

Â

Die C. GmbH begrÃ¼ndete im MÃ¤rz 2023 die Notwendigkeit des A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt mit der SitzhÃ¶he des KlÃ¤gers von 1,38 m und einer damit empfohlenen EinfahrtshÃ¶he von 1,45 m und einer InnenraumhÃ¶he von mindestens 1,50 m. AuÃ□erdem Ã¼bersandte sie ein aufgrund der aktuellen Lage am Rohstoffmarkt aktualisiertes Preisangebot fÃ¼r den bei ihr weiterhin vorrÃ¤tigen Sprinter zu 66.363,63 Euro brutto (Angebot Nr. N02) nebst Umbau zu 36.062,12 Euro brutto (Angebot Nr. N01). Die Bestellzeit fÃ¼r ein neues Fahrzeug liege nach Auskunft von A. bei mehr als 20 Wochen. Wenn das Lieferdatum in das neue Jahr falle, werde eine PreiserhÃ¶hung seitens A. greifen.

Â

Mit Beschluss vom 19.06.2023 lehnte das SG den Eilantrag im Verfahren S 17 SO 3/23 ER mit der BegrÃ¼ndung ab, dass aufgrund der Entscheidung in der Hauptsache (s.u.) das RechtsschutzbedÃ¼rfnis entfallen sei.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 29.03.2023 Klage zum SG erhoben.

Â

Er verwies auf seinen Vortrag im Verfahren S 17 SO 3/23 ER.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 08.12.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und dem KlÃ¤ger im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten fÃ¼r das durch die Angebote der Firma C. vom 04.05.2023 (Angebot N02 und Angebot N01) konkretisierte Kraftfahrzeug zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie verteidigte die angefochtenen Bescheide.

Â

Das SG hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 31.05.2023) und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 verurteilt, auf den ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers vom 07.11.2022 den Bescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r einen behindertengerecht ausgestatteten und umgebauten A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt mit den in den Angeboten der C. GmbH vom 04.05.2023 (Angebot Nr. N02

und Angebot Nr. N01) aufgefÃ¼hrten Merkmalen zu gewÃ¤hren. Die Beklagte sei bei Erlass des Bescheides vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 fehlerhaft davon ausgegangen, dass dem KlÃ¤ger ausreichend Transportmittel (Behindertenfahrdienst und/oder ÃPNV) zum Erreichen seiner Eingliederungsziele zur VerfÃ¼gung stehen und er daher kein eigenes Kfz benÃ¶tigt. Die vom KlÃ¤ger angegebenen Teilhabeziele, u.a. regelmÃ¤Ãige Treffen von Freunden und erweiterte Familie, Teilnahme an Gruppenveranstaltungen der Lebenshilfe, Besuche von Schwimmbad, Kino und Kirmes, Begleitung der Eltern beim Einkaufen, seien gesellschaftlich Ã¼bliche, altersadÃ¤quate und damit auch angemessene Eingliederungsziele. Hierbei sei zu beachten, dass dem KlÃ¤ger aufgrund der Schwere seiner Behinderung viele AktivitÃ¤ten nicht mÃ¶glich seien und er darauf angewiesen sei, einen groÃen Teil seiner Freizeit mit seiner Familie zu verbringen und in deren Begleitung bzw. nach deren Initiative seine Freizeit zu gestalten. Entgegen der Auffassung der Beklagten halte die erkennende Kammer es nicht fÃ¼r erforderlich, ein SachverstÃ¤ndigengutachten zur Frage einzuholen, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt die dargestellten TeilhabeaktivitÃ¤ten nutzen kÃ¶nne. Aus den Schulzeugnissen und aus den Schilderungen seiner Eltern lasse sich entnehmen, dass der KlÃ¤ger einen aufgeschlossenen und freundlichen Charakter habe und den Kontakt mit anderen Menschen sehr genieÃe. Es sei angesichts der Schwere der Behinderung auch nachvollziehbar, dass der KlÃ¤ger starke optische, taktile, akustische und olfaktorische Reize benÃ¶tige, um âetwas zu erlebenâ. Insofern bestehe fÃ¼r die Kammer kein Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger die angestrebten Teilhabeziele wie Besuche von Rheinkirmes, Freibad, Einkaufscentren und Kino ebenso wie die Besuche von Klassenkameraden, Freunden der Familie und Teilhabe an Veranstaltungen der Lebenshilfe gewinnbringend fÃ¼r sich nutzen kÃ¶nne, um eine Gleichstellung mit nichtbehinderten Gleichaltrigen zu erreichen, und die Teilhabeziele den WÃ¼nschen des KlÃ¤gers entsprÃ¤chen, auch wenn dieser zur Formulierung seiner WÃ¼nsche auf seine Eltern angewiesen sei. Zur Erreichung seiner Teilhabeziele sei fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Kraftfahrzeug notwendig und er sei auch stÃ¤ndig auf dessen Nutzung angewiesen. Die Nutzung des ÃPNV komme entsprechend der Stellungnahme der AmtsÃ¤rztin des Rhein-Kreises S. und des Hausarztes des KlÃ¤gers als Alternative zum eigenen Kfz fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht in Frage. Hiergegen spreche auch nicht das MobilitÃ¤tstraining der Schule, bei welchem es sich um die Fahrt kurzer Strecken zum Einkaufen handele. Es sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger nur an solchen Tagen daran teilgenommen hat, an denen er gesundheitlich dazu in der Lage war und das Wetter entsprechend passte, damit keine gravierenden Probleme aufgrund seiner TemperaturregulationsstÃ¶rung entstanden. DarÃ¼ber hinaus habe sich dieses MobilitÃ¤tstraining nach Auskunft der Eltern des KlÃ¤gers in einem Umkreis um die Schule bewegt, in dem die Assistenz des KlÃ¤gers den Ausflug jederzeit hÃ¤tte abbrechen und in kurzer Zeit zu FuÃ wieder zur Schule hÃ¤tte zurÃ¼ckgehen kÃ¶nnen. SchlieÃlich stehe auch ein Behindertenfahrdienst fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht als BefÃ¶rderungsalternative zum Erreichen seiner Teilhabeziele zur VerfÃ¼gung. Der AmtsÃ¤rztliche Dienst des U. habe festgestellt, dass der KlÃ¤ger aus medizinischen GrÃ¼nden nur in seinem eigenen, speziell fÃ¼r ihn angefertigten Rollstuhl befÃ¶rdert werden kÃ¶nne und dass im Fahrzeug ein Sitz fÃ¼r seine Assistenzperson neben dem Rollstuhlplatz vorhanden sein mÃ¼sse. Dies schrÃ¤nke die Auswahl der in Betracht kommenden Behindertenfahrdienste ganz erheblich ein.

Die Eltern des KlÃ¤gers hÃ¤tten im Juli 2022 verschiedene Fahrdienste angefragt, denen die BefÃ¶rderung nicht mÃ¶glich gewesen sei, und auch der Fahrdienst O. habe Fahrten in der Freizeit nicht durchfÃ¼hren kÃ¶nnen. Nach der eidesstattlichen Versicherung der Eltern des KlÃ¤gers und nach den Ermittlungen des Gerichts im ER-Verfahren sei der begehrte A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des KlÃ¤gers das einzige derzeit verfÃ¼gbare Fahrzeug, das sich nach seinen BedÃ¼rfnissen umbauen lasse. Ein finanziell gÃ¼nstigeres Fahrzeug sei nach den Recherchen der Eltern des KlÃ¤gers und nach Auskunft der C. GmbH derzeit nicht am Markt erhÃ¤ltlich. Auch die Beklagte habe keine kostengÃ¼nstigere Alternative benannt. Das Ermessen der Beklagten nach Â§ 107 Abs. 2 SGB IX hinsichtlich des MaÃes der Leistungserbringung sei vorliegend auf Null reduziert. Es stehe sowohl fest, welches Kfz mit welchen Merkmalen der KlÃ¤ger benÃ¶tige, als auch welcher behinderungsbedingte Umbau erforderlich sei.

Â

Gegen das am 12.06.2023 zugestellte Urteil richtet sich die am 21.06.2023 eingelegte Berufung der Beklagten.

Â

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Klageverfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass der Fahrdienst O. grundsÃ¤tzlich in der Lage sei, Fahrten in der Freizeit durchzufÃ¼hren, und unberÃ¼cksichtigt geblieben sei, dass die mitgeteilte EinschrÃ¤nkung der VerfÃ¼gbarkeit aufgrund der Verwendung des Wortes â derzeitâ eine lediglich vorÃ¼bergehende darstelle. Auch andere Fahrdienstleister kÃ¶nnten grundsÃ¤tzlich benutzt werden und die notwendige Vorlaufzeit fÃ¼r eine Buchung sei zu akzeptieren. Auch werde die Aussage, dass eine Nutzung des ÃPNV nicht mÃ¶glich sei, angezweifelt, da der KlÃ¤ger das MobilitÃ¤tstraining in der Schule problemlos durchgefÃ¼hrt habe. Die in Betracht kommenden TeilhabeaktivitÃ¤ten seien Ã¼berwiegend planbar, so dass der Behindertenfahrdienst hierfÃ¼r gebucht werden kÃ¶nne. Zudem habe der KlÃ¤ger ein Spezialrad, welches seine rÃ¤umlichen MÃ¶glichkeiten erweitere, ohne Kfz im nÃ¤heren Umfeld Kontakte zu pflegen. Aus diesen GrÃ¼nden sei die Anschaffung eines eigenen Kfz unwirtschaftlich. Weiterhin habe das SG keine Vergleiche zu verschiedenen Kfz angestellt, sondern sei dem Vorschlag der Eltern des KlÃ¤gers gefolgt. Die Annahme, dass das Ermessen hinsichtlich des MaÃes der Leistungserbringung auf Null reduziert sei, sei schlechterdings unzutreffend und beruhe auf unzureichenden Ermittlungen sowie einer oberflÃ¤chlichen Betrachtungsweise des Gerichts. Dass nur der beantragte Fahrzeugtyp geeignet sei, werde bereits dadurch widerlegt, dass der Fahrdienst O. den KlÃ¤ger in einem J. Transit transportiere. Insofern sei auch bei einem Anspruch auf ein Kfz anzunehmen, dass es kostengÃ¼nstigere Alternativen gÃ¤be.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 31.05.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend und weist zusÃ¤tzlich darauf hin, dass ihm kein anderes Transportmittel zur VerfÃ¼gung stehe. Das Lastenfahrrad sei keine Alternative zum Kfz. Es kÃ¶nne nur fÃ¼r kurze Touren verwendet werden, nicht zum Transport des KlÃ¤gers. Es handele sich um ein vom Vater des KlÃ¤gers selbst umgebautes Lastenfahrrad, auf dem dieser den Autositz des KlÃ¤gers (Recaro-Sitz) angebracht habe. Es komme nur zum Einsatz, wenn ganz bestimmte Ã¤uÃere Bedingungen vorlÃ¤gen, bei denen der KlÃ¤ger in der Lage sei, ohne Temperaturregulierung einen lÃ¤ngeren Zeitraum auf dem Fahrrad zu verbringen. Mangels Schutzraum fÃ¼r den Fall einer Inkontinenzversorgung kÃ¶nnten sie mit dem Fahrrad nicht weiter als 10 bis 15 Minuten (ca. 3 km) von der Wohnung entfernt fahren, so dass lediglich eine Fahrt Ã¼ber angrenzende Felder mÃ¶glich sei. Zudem sei der verbaute Autositz nicht auf die kÃ¶rperlichen BedÃ¼rfnisse des KlÃ¤gers ausgerichtet, der Fahrradfahrer habe den KlÃ¤ger nicht im Blick und der Rollstuhl kÃ¶nne nicht mittransportiert werden. Es bedÃ¼rfe immer einer weiteren Begleitperson zur Beobachtung des KlÃ¤gers. Das beantragte Kfz sei erforderlich. Die beantragten Ausstattungsmerkmale seien zum sicheren Transport des KlÃ¤gers notwendig. Eine KopfstÃ¼tze sei zum Transport erforderlich, weil der Rollstuhl lediglich Ã¼ber eine therapeutische KopfstÃ¼tze verfÃ¼ge, die Kopf und Nacken stÃ¼tze, aber nicht fÃ¼r den StraÃenverkehr bzw. als Ersatz fÃ¼r eine im Kfz fest installierte KopfstÃ¼tze zugelassen sei. DarÃ¼ber hinaus betont der KlÃ¤ger, dass er selbstverstÃ¤ndlich mit der Nutzung eines tatsÃ¤chlich verfÃ¼gbaren Fahrdienstes einverstanden wÃ¤re. Die mitgeteilten Vorlaufzeiten fÃ¼r diese Fahrten wÃ¼rden jedoch nicht den BedÃ¼rfnissen des KlÃ¤gers entsprechen. Zum einen entspreche es der Lebenswirklichkeit junger Menschen, solche Fahrten spontan und ohne wesentlichen Vorlauf durchzufÃ¼hren. Zum anderen bestÃ¼nde aufgrund des gesundheitlichen Zustands die Gefahr der NichtdurchfÃ¼hrbarkeit der Fahrt und bei kurzfristiger Absage und fehlender MÃ¶glichkeit einer zeitnahen Nachholung, sobald es das Wetter oder der Gesundheitszustand zulasse, ergÃ¤be sich fÃ¼r die erneute Buchung wiederum die Unsicherheit der DurchfÃ¼hrbarkeit. Zudem seien die Fahrdienste kaum an Feiertagen oder Wochenenden verfÃ¼gbar. Seine Betreuer hÃ¤tten eine Vielzahl Fahrten bei Fahrdiensten angefragt, die nicht zustande gekommen seien. Die nunmehr durch die D. GmbH durchgefÃ¼hrten Fahrten entsprÃ¤chen hinsichtlich

der Ausstattung des Fahrzeugs nicht den an diese zu stellenden Anforderungen und wÃ¼rden nur wahrgenommen, damit der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt an dem Ferienprogramm in den RÃ¤umen seiner Schule teilnehmen kÃ¶nne. In dem Fahrzeug (L.) habe die Begleitperson nicht in der gleichen Sitzreihe sitzen kÃ¶nnen, aufgrund der Enge sei eine Inkontinenzversorgung nicht mÃ¶glich gewesen und eine separate KopfstÃ¼tze habe nicht existiert. Bei der spontan erforderlichen RÃ¼ckfahrt sei diese innerhalb von 90 Minuten organisierbar gewesen, allerdings sei das Fahrzeug (B.) mit einer Liege ausgestattet gewesen, neben der der KlÃ¤ger festgeschnallt worden sei, so dass die Begleitperson wiederum nicht habe neben ihm sitzen kÃ¶nnen.

Â

Den weiterhin von dem KlÃ¤ger am 24.07.2023 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes (Az. L 12 SO 229/23 ER) hat der Senat mit Beschluss vom 22.09.2023 mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis abgelehnt, da der KlÃ¤ger mit dem Urteil vom 31.05.2023 (Az. S 17 SO 101/23) bereits Ã¼ber einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Â§Â 199 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verfÃ¼ge und er auf den Ausgang der Berufung im Hauptsacheverfahren und die ihm dort zustehenden Mittel der Vollstreckung zur Durchsetzung der erstinstanzlichen Entscheidung zu verweisen sei.

Â

DarÃ¼ber hinaus hat der KlÃ¤ger am 31.07.2023 die Einleitung der Zwangsvollstreckung unter Androhung eines Zwangsgeldes in HÃ¶he von 1.000 Euro gegen die Beklagte beantragt, weil diese ihrer Verpflichtung aus dem Urteil vom 31.05.2023 nicht nachkomme. Die Beklagte hat hierauf mit Schreiben vom 31.08.2023 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt gestellt, dass die Vollstreckung des durch Berufung angefochtenen Urteils vom 31.05.2023 bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt werde. Mit Beschluss vom 15.09.2023 hat der Senat die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 31.05.2023 (S 17 SO 101/23) einstweilen ausgesetzt und dies mit dem zumindest als offen zu bezeichnenden Ausgang des Rechtsstreites aufgrund von weiterem Ermittlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf geeignete Fahrdienste als mÃ¶gliche Alternative sowie die Notwendigkeit des konkret begehrten Kraftfahrzeuges begrÃ¼ndet (Az. L 12 SF 246/23 ER).

Â

Der Senat hat zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes Ermittlungen zu den KapazitÃ¤ten der Fahrdienstleister durchgefÃ¼hrt. Die O. GmbH hat unter dem 07.08.2023 mitgeteilt, dass sie keine KapazitÃ¤ten fÃ¼r Sonderfahrten abseits der regulÃ¤ren SchulbefÃ¶rderung hÃ¤tte, sowie mit Schreiben vom 10.10.2023, dass sie Ã¼berwiegend einen J. Transit Kombi 350 L3 verwenden wÃ¼rde, der Ã¼ber ein zugelassenes Kraftknotensystem fÃ¼r die Befestigung von RollstÃ¼hlen verfÃ¼ge, Fahrzeuge ab dem Jahr 2015 Ã¼ber eine Klimaanlage verfÃ¼gen wÃ¼rden, fest montierte KopfstÃ¼tzen nicht verbaut seien und eine Begleitperson neben dem

Rollstuhl sitzen kÃ¶nne. Die weiteren angefragten Fahrdienstleister D. KrankenbefÃ¶rderung T. GmbH, I. Krankenfahrdienst, Q. S. GmbH und K. Pflegedienst GmbH haben mitgeteilt, , dass die Fahrten grundsÃ¤tzlich mit Vorlaufzeiten von 1 bzw. 2-3 Tagen mÃ¶glich seien (bei K. ohne Angaben zur Vorlaufzeit), wobei D. mitgeteilt hat, dass die Begleitperson in vielen Fahrzeugen, aber nicht immer neben dem Fahrgast sitzen kÃ¶nne. Auf weitere Anfrage der Eltern hat I. mitgeteilt, dass keine KopfstÃ¼tze vorhanden sei, die Grundarbeitszeiten 6-18 Uhr wochentags und samstags 6-16 Uhr sei und bei Wartezeiten vor Ort die Kosten im vierstelligen Bereich lÃ¤gen. F. hat mitgeteilt, dass unter BerÃ¼cksichtigung der von den Eltern genannten Voraussetzungen eine BefÃ¶rderung nicht mÃ¶glich sei und D. verlÃ¤ngerte die erforderliche Vorlaufzeit auf anderthalb Wochen mit zusÃ¤tzlichen Kosten von 50 Euro fÃ¼r jede Stunde Wartezeit.

Â

Weiterhin hat der KlÃ¤ger ein Schreiben von â□□Das P.â□□ (4ma 3ma H. GmbH) vom 05.10.2023 vorgelegt, in dem ausgefÃ¼hrt wird, dass die von ihnen verbaute KopfstÃ¼tze am Rollstuhl des KlÃ¤gers eine Sonderanfertigung sei und rein therapeutischen Zwecken und der SitzstabilitÃ¤t diene. Sie sei nicht crash-getestet und damit nicht fÃ¼r den Personentransport im Auto zugelassen. Sowohl die Befestigung als auch die verwendeten Materialien seien nicht geeignet, die KrÃ¤fte aufzunehmen, die bei einem Unfall auch mit geringer Geschwindigkeit auftrÃ¤ten.

Â

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des X. durch Frau B. M. vom 08.01.2024.

Â

Diese hat im Gutachten festgestellt, dass nicht lediglich der durch die C. GmbH vorgeschlagene A. Sprinter Tourer 317 als geeignetes Kfz fÃ¼r den KlÃ¤ger in Frage komme, sondern ebenfalls folgende Modelle: V., RE.Â MAN TGE, J. Transit, YB. Boxer, HI. , B.. Konkrete Angebote lÃ¤gen vor fÃ¼r die Modelle V.Â (36.295,00 Euro brutto; zzgl. Umbau zum Kombi: DÃ¤mmung, Verkleidung usw., Lieferzeit: ca. 9 Monate), RE. Ducato (48.388,00 Euro brutto, Lieferzeit: ca. 7 bis 9 Monate), J. Transit Kombi (39.575,59 Euro brutto, Lieferzeit: ca. 12 Monate), B. (62.183,45 Euro brutto, Lieferzeit: ca. 9 bis 12 Monate), der Preis fÃ¼r einen YB. Boxer betrage 46.945,50 Euro brutto, Lieferzeit sei unbekannt. Die Kosten fÃ¼r einen Umbau mit Einbau eines Linear-Rollstuhllifts, Einbau eines Smartfloor Alubodens, Einbau eines Smartseat M1, Begradigung des Bodens auf der Beifahrerseite, Angleichung des Bodenniveaus, Montage Mono-Fitting, Montage FutureSafe, Montage Alurasterschiene zwischen Fahrer- und Beifahrersitz betrÃ¼gen fÃ¼r die erste Sitzreihe 27.596,04 Euro und bei der zweiten Sitzreihe aufgrund des Entfalles der Begradigung des Bodenniveaus 16.247,31 Euro brutto. Die konkreten Vorteile des A. Sprinter 317 seien die fehlende Notwendigkeit der Angleichung des Bodenniveaus bei einem Umbau der ersten Sitzreihe, die geringere FahrzeughÃ¶he

aufgrund dessen sowie der grÃ¶Ãere Fahrzeugkomfort aufgrund der MÃ¶glichkeit der Bestellung als Tourer (DÃ¤mmung, Verkleidung, usw. im Fahrgastraum). Auch ein QualitÃ¤tsunterschied bezÃ¼glich der Innenausstattung kÃ¶nne als Vorteil des A. gewertet werden. Bei der kostengÃ¼nstigsten MÃ¶glichkeit die genannten Voraussetzungen zu erfÃ¼llen, handele es sich um den J. Transit Kombi.

Â

Der KlÃ¤ger hat in seiner Stellungnahme zu dem Gutachten mitgeteilt, dass die gÃ¼nstigste Variante des J. Transit mit Einbau eines Rollstuhllifters mit Heckeinstieg dazu fÃ¼hre, dass das Kfz mit Rampe 1,5 m lÃ¤nger werde und insgesamt einen Raumbedarf der LÃ¤nge nach von 8,531 m habe. Eine solche LÃ¤nge sei im alltÃ¤glichen Gebrauch kaum zu handhaben. Das beantragte Fahrzeug sei lediglich 5,245 m lang und wÃ¼rde einen ausfahrbaren Kassettenlift an der Seite des Fahrzeugs haben, welches im ausgefahrenen Zustand zu einer Breite von 3,133 m fÃ¼hren wÃ¼rde. Behindertengerechte ParkplÃ¤tze seien regelmÃ¤Ãig nur ca. 5 m lang und 3,5 m breit. Mit dem beantragten Fahrzeug kÃ¶nne dort geparkt werden, mit dem J. Transit nicht. Zudem sei bei dem J. durch den Einstieg Ã¼ber das Heck die Mitnahme von AusrÃ¼stung und GepÃ¤ck quasi nicht mÃ¶glich, da die FlÃ¤che zum Ein- und Ausstieg des KlÃ¤gers freigehalten werden mÃ¼sse. Auch wÃ¤re die Benutzung eines AnhÃ¤ngers fÃ¼r lÃ¤ngere Abwesenheiten vom Wohnort nicht mÃ¶glich. Zudem wÃ¤re der J. erst in etwa einem Jahr verfÃ¼gbar, wÃ¤hrend das beantragte Fahrzeug bei der C. GmbH verfÃ¼gbar wÃ¤re und zum Ausbau bereitstehe.

Â

Die Beklagte verweist darauf, dass weiterhin nicht geklÃ¤rt sei, ob tatsÃ¤chlich ein Kfz zur Erreichung der Teilhabeziele erforderlich sei. Es werde angeregt, ein unabhÃ¤ngiges medizinisches Gutachten bezÃ¼glich der MÃ¶glichkeit der Teilhabe und der Zumutbarkeit der Nutzung der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel einzuholen. Zudem sei sie weiterhin der Auffassung, dass dem KlÃ¤ger die Nutzung des Behindertenfahrdienstes zumutbar wÃ¤re.

Â

Der Senat hat im Termin vom 24.04.2024 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin FJ., die als medizinische Fachkraft in der Betreuung des KlÃ¤gers tÃ¤tig ist. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24.04.2024 verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, die Gerichtsakten in den beigezogenen Verfahren S 17 SO 3/23 ER und L 12 SO 229/23 ER und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Â

A.

Streitgegenstand der Berufung der Beklagten ist das Urteil des SG vom 31.05.2023, mit dem dieses die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 verurteilt hat, auf den Ãberprüfungsantrag des KlÃ¤gers vom 07.11.2022 den Bescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r einen behindertengerecht ausgestatteten und umgebauten A. Sprinter Tourer 317 CDI kompakt mit den in den Angeboten der C. GmbH vom 04.05.2023 (Angebot Nr. N02 und Nr. N01) aufgefÃ¼hrten Merkmalen zu gewÃ¤hren.Â

Â

B.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist gem. Â§ 143 SGG statthaft, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes (Anschaffungskosten fÃ¼r das Kfz in HÃ¶he von 66.363.61 Euro zuzÃ¼glich Umbaukosten in HÃ¶he von 36.062,12 Euro) Ã¼bersteigt die in Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG geforderten 750 Euro fÃ¼r eine Klage, die auf eine Geldleistung gerichtet ist. Die Berufung ist auch fristgerecht eingelegt, Â§ 151 Abs. 1 SGG. Das Urteil des SG vom 31.05.2023 wurde der Beklagten am 12.06.2023 zugestellt, die Berufungseinlegung erfolgte mit dem 21.06.2023 binnen Monatsfrist.

Â

C.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsbescheides vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 verurteilt, den Ablehnungsbescheid vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 aufzuheben und die Kosten fÃ¼r ein behindertengerecht ausgestattetes und umgebautes Kfz entsprechend den Angeboten der C. GmbH zu Ã¼bernehmen.

Â

1.

Die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 4, Â§ 56 SGG ist zulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Die Leistungen der MobilitÃ¤t werden Ã¼ber Â§ 114 SGB IX nach Â§ 83 SGB IX i.V.m. der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) als Zuschuss in Form der Geldleistung erbracht, so dass das Begehren der Ãbernahme der Kosten in Form einer Geldleistung zulÃ¤ssig ist.

Â

2.

Die Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 08.12.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2023 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten, Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2022 sowie auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r das im Urteil des SG ausgeurteilte Kfz.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, da die Beklagte unrichtig davon ausgegangen ist, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger die Nutzung des ÃPNV bzw. die Nutzung des Behindertenfahrdienstes zumutbar sei.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers auf Eingliederungshilfe in Form der GewÃ¤hrung einer Kfz-Hilfe ist Â§ 99 SGB IX in Verbindung mit Â§Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3, 114 SGB IX in Verbindung mit Â§ 83 SGB IX und Â§Â§ 5, 7 KfzHV.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung

bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach Â§ 90 SGB IX erfÃ¼llt werden kann. Menschen mit Behinderungen sind nach Â§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX Menschen, die kÃ¶rperliche, seelische, geistige oder SinnesbeeintrÃ¤chtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als sechs Monate hindern kÃ¶nnen. Eine solche BeeintrÃ¤chtigung liegt nach Â§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX vor, wenn der KÃ¶rper- und Gesundheitszustand von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Â

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt aufgrund seiner schweren Mehrfachbehinderung die personenbezogenen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 99 Abs. 1, 2 Abs. 1 SGB IX. Er verfÃ¼gt Ã¼ber kein eigenes Einkommen oder VermÃ¶gen im Sinne der Â§Â§ 135 ff. SGB IX, das Eingliederungshilfeleistungen entgegenstehen wÃ¼rde.

Â

Die Beklagte ist â□□ da der KlÃ¤ger sich noch in Schulausbildung an einer FÃ¶rderschule befindet â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 2 AusfÃ¼hrungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 der Delegationssatzung SGB IX des Rhein-Kreises S. der sachlich zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger. Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit ergibt sich aus Â§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX. DarÃ¼ber hinaus ergibt sich die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten aus Â§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX, da der zuerst angegangene LeistungstrÃ¤ger LVR den Antrag des KlÃ¤gers innerhalb der dort geregelten zweiwÃ¶chigen Frist an die Beklagte weitergeleitet hat.

Â

Leistungen der Kfz-Hilfe sind gemÃ¤Ã□ Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX als Leistungen zur sozialen Teilhabe, zu denen gemÃ¤Ã□ Â§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX Leistungen zur MobilitÃ¤t gehÃ¶ren, zu gewÃ¤hren. Die Leistungen zur MobilitÃ¤t bestimmen sich Ã¼ber Â§ 113 Abs. 3 SGB IX nach Â§ 114 i.V.m. Â§ 83 SGB IX und umfassen gemÃ¤Ã□ Â§ 83 Abs. 1 SGB IX Leistungen zur BefÃ¶rderung, insbesondere durch einen BefÃ¶rderungsdienst (Nr. 1), und Leistungen fÃ¼r ein Kraftfahrzeug (Nr. 2). Nach Â§ 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX erhalten diese Leistungen Leistungsberechtigte nach Â§ 2 SGB IX, denen die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist gemÃ¤Ã□ Â§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX, dass die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug fÃ¼hren kÃ¶nnen oder gewÃ¤hrleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug fÃ¼r sie fÃ¼hrt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Hinzu tritt, dass nach Â§ 114 Nr. 1 SGB IX die Leistungsberechtigten stÃ¤ndig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein mÃ¼ssen. Die Leistungen fÃ¼r ein Kfz umfassen nach Â§ 83 Abs. 3 SGB IX u.a. die Leistungen zur Beschaffung eines Kfz sowie fÃ¼r die erforderliche Zusatzausstattung, wobei sich die

Bemessung der Leistungen an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung orientiert, deren Â§Â§ 6 und 8 gemÃ¤Ã Â§ 114 Nr. 2 SGB IX keine Anwendung finden. Nach Â§ 5 Abs. 1 KfzHV wird die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs bis zu einem Betrag in HÃ¶he des Kaufpreises, hÃ¶chstens jedoch bis zu einem Betrag von 22 000 Euro gefÃ¶rdert. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberÃ¼cksichtigt. Â§ 5 Abs. 2 KfzHV regelt, dass abweichend von Â§ 5 Abs. 1 S. 1 KfzHV im Einzelfall ein hÃ¶herer Betrag zugrunde gelegt wird, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit hÃ¶herem Kaufpreis zwingend erfordert. FÃ¼r eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Ãberprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen FunktionsfÃ¤higkeit werden gemÃ¤Ã Â§ 7 S. 1 KfzHV die Kosten in vollem Umfang Ã¼bernommen. Die GewÃ¤hrung einer Kfz-Hilfe setzt voraus, dass das Kfz als grundsÃ¤tzlich geeignete EingliederungsmaÃnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist (BSG Urteil vom 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, Rn. 15, juris) und kein geeignetes Kfz verfÃ¼gbar ist.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Kfz-Hilfe fÃ¼r die Anschaffung eines A. Sprinter Tourer 317 CDI entsprechend der Angebote (Nr. 807313 und Nr. N01) der C. GmbH liegen vor. Die vom KlÃ¤ger angestrebten Eingliederungsziele sind geeignete und angemessene Teilhabeziele (a.), die Nutzung eines Kfz ist geeignet (b.) und zur Umsetzung der Teilhabeziele unentbehrlich (c.), der KlÃ¤ger ist stÃ¤ndig auf ein Kfz angewiesen (d.), es ist kein geeignetes Kfz vorhanden (e.) und es besteht ein Anspruch auf das konkret vom SG ausgeurteilte Kfz inklusive Umbaukosten (f.).

Â

a.

Die vom KlÃ¤ger bzw. seinen Eltern angegebenen FreizeitaktivitÃ¤ten, die er mithilfe eines Kfz durchfÃ¼hren mÃ¶chte, sind Teilhabeziele im Sinne der Eingliederungshilfe. In welchem MaÃ und durch welche AktivitÃ¤ten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhÃ¤ngig von seinen individuellen BedÃ¼rfnissen unter BerÃ¼cksichtigung seiner WÃ¼nsche (Â§Â§Â 8 Abs. 1, 104 Abs. 1 und 2 SGB IX), bei behinderten Kindern der WÃ¼nsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls. Es gilt mithin ein individueller und personenzentrierter MaÃstab, der regelmÃ¤Ãig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht (BSG Urteil vom 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, Rn. 15, juris). Konkret handelt es sich vorliegend bei den geplanten Teilhabezielen um Treffen und AusflÃ¼ge mit Freunden und Schulkameraden in der Freizeit, Begleitung der Familie bei AusflÃ¼gen, Verwandtenbesuche, Begleitung zum Einkaufen und Urlaubsreisen mit der Familie. Aus der eidesstattlichen Versicherung der als Zeugin geladenen medizinischen Fachkraft FJ. ergibt sich weiterhin, dass sie den KlÃ¤ger bei diversen FreizeitaktivitÃ¤ten wie Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen des Ã¶ffentlichen Lebens (z.B. Zoo, Museum, Park, Bowling,

Treffen mit Freunden, Partys, Kirche) begleitet hat. Aus der Ãbersicht im Juli 2022 durch die Eltern bei verschiedenen Fahrdienstleistern angefragter Fahrten ergeben sich geplante Fahrten zur Rheinkirmes, in das Freibad, in das Zentrum von S., zum Einkaufszentrum WG. in S. und in das Kino. Wie das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, sind all dies gesellschaftlich Ã¼bliche, altersadÃ¤quate und damit auch angemessene Eingliederungsziele. Das Pflegen von familiÃ¤ren Kontakten, das Unternehmen von AusflÃ¼gen sowie die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen ist gesellschaftlich Ã¼blich (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 17.04.2019, L 2 SO 2287/18, Rn. 44, juris). Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dem KlÃ¤ger aufgrund der Schwere seiner Behinderung viele AktivitÃ¤ten, die andere, nichtbehinderte Mitte-Zwanzig-JÃ¤hrige Ã¼blicherweise alleine unternehmen (z.B. Teilnahme an Vereinssport, abends ausgehen, alleine verreisen, politisches Engagement, Unternehmungen mit Freunden), nicht mÃ¶glich sind. Vielmehr ist er darauf angewiesen, einen groÃen Teil seiner Freizeit mit seiner Familie zu verbringen und in deren Begleitung bzw. nach deren Initiative seine Freizeit zu gestalten.

Â

Entgegen den AusfÃ¼hrungen der Beklagten besteht zudem generell kein Ausschluss familiÃ¤rer AktivitÃ¤ten von der Eingliederungshilfe. Entgegen dem Urteil des LSG NRW vom 28.05.2015, in dem dieses ausfÃ¼hrt, dass ein Bezug zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben dann ausscheide, wenn es einem Leistungsberechtigten in erster Linie darum gehe, seine familiÃ¤ren Kontakte zu intensivieren, nicht aber Kontakte mit â nichtbehinderten â anderen Menschen zu fÃ¶rdern oder auszubauen (Urteil vom 28.05.2015, L 9 SO 303/13, Rn. 41, juris; ebenso auch im Urteil vom 20.10.2016, L 9 SO 314/15, Rn. 37, juris), ist auch das Leben und die Teilhabe an der Familie als Teilhabe an der Gemeinschaft zu verstehen (so auch LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 04.06.2019, L 9 KR 363/17, Rn. 67, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 17.04.2019, L 2 SO 2287/18, Rn. 44, juris; vgl. ebenfalls ohne dies explizit darzustellen: LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 07.04.2022, L 4 KR 40/22 B ER, Rn. 24, juris; LSG NRW Urteil vom 24.06.2014, L 20 SO 388/13, Rn. 57 f., juris; sowie zu dem Fall eines Kindes: SG Mannheim Urteil vom 14.01.2021, S 3 SO 3053/19, Rn. 42 f., juris). Die AusfÃ¼hrungen des BSG, dass die Hilfsmittel die Aufgabe haben, dem Behinderten den Kontakt mit seiner Umwelt, nicht nur mit Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am Ã¶ffentlichen und kulturellen Leben zu ermÃ¶glichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu fÃ¶rdern (BSG Urteil vom 19.05.2009, B 8 SO 32/07 R, Rn. 17, juris), auf die sich das LSG NRW in seinem Urteil stÃ¼tzt, ist nach Ansicht des Senats nicht so zu verstehen, dass hierdurch der Kontakt mit Familie und Nachbarschaft ausgeschlossen wird. Vielmehr schlieÃt dies die Familie mit ein. Der Kontakt zur Familie als soziale Teilhabe dÃ¼rfte auch dem VerstÃ¤ndnis des Gesellschaftsbegriffs in dem Ãbereinkommen der Vereinten Nationen Ã¼ber die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, in der Fassung des Vertragsgesetzes vom 13.12.2006, BGBl. 2008 II, 1419) entsprechen. So wird die Familie in Punkt x) der PrÃ¤ambel als natÃ¼rliche Kernzelle der Gesellschaft bezeichnet und die Ãberzeugung formuliert, dass die Familie Anspruch auf Schutz

durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre FamilienangehÃ¶rigen den erforderlichen Schutz und die notwendige UnterstÃ¼tzung erhalten sollen, um es den Familien zu ermÃ¶glichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen. Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten gemÃ¤Ã Art. 8 Abs. 1 lit a) UN-BRK sofortige, wirksame und geeignete MaÃnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft, einschlieÃlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein fÃ¼r Menschen mit Behinderungen zu schÃ¤rfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer WÃ¼rde zu fÃ¶rdern. Auch hier wird das Erfordernis dargelegt, auch die Familie mitaufzunehmen in die BemÃ¼hungen, die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderungen zu stÃ¤rken. Genauso wie die Familie als Teil der Gesellschaft mit in die Pflicht zu nehmen ist, die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu fÃ¶rdern, genauso ist es Teil der Eingliederungshilfe, die betroffene Person auf ihren Wunsch im Kontakt mit der Familie und bei Verwandtenbesuchen im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu unterstÃ¼tzen.

Â

BezÃ¼glich der von derm Beklagten aufgeworfenen Frage, ob der KlÃ¤ger in der Lage ist, die von ihm angegebenen Teilhabeziele zu verwirklichen, verweist der Senat auf die AusfÃ¼hrungen des SG, die er sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG zu eigen macht. DarÃ¼ber hinaus bestimmen nicht die Vorstellungen der Beklagten die Reichweite und HÃ¤ufigkeit der Teilhabe des behinderten Menschen, sondern dessen angemessene WÃ¼nsche (BSG Urteil vom 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, Rn. 16, juris). Es handelt sich bei den angegebenen Eingliederungszielen um AktivitÃ¤ten, die der KlÃ¤ger offensichtlich mit Hilfe seiner Eltern durchgefÃ¼hrt hat, bevor das bisherige Kfz seiner Eltern aufgrund seiner GrÃ¶Ãe und seines Gewichts nicht mehr nutzbar war. HierfÃ¼r kÃ¶nnen zum einen die AusfÃ¼hrungen der Eltern und der Zeugin herangezogen werden, aber auch die in der Akte befindlichen Fotos, auf denen sich der KlÃ¤ger im Schwimmbad, zusammen mit Freunden sowie im Urlaub am Meer befindet und dies offensichtlich genieÃt.

Â

b.

Die Anschaffung eines behindertengerecht umgebauten Kfz ist geeignet, die Eingliederungsziele des KlÃ¤gers zu verwirklichen. Es ist gewÃ¤hrleistet, dass die Eltern als dritte Personen das Kfz fÃ¼r den KlÃ¤ger fahren wÃ¼rden.

Â

c.

Die Anschaffung eines Kfz ist auch notwendig, d.h. unentbehrlich, um die Eingliederungsziele zu verwirklichen, da es dem KlÃ¤ger entsprechend Â§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX nicht zumutbar ist, anderweitige Leistungen zur BefÃ¶rderung in Anspruch zu nehmen und die Teilhabeziele mit dem ÃPNV oder unter

Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes zu verwirklichen. Eine Notwendigkeit im Sinne eines Angewiesenseins setzt voraus, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Teilhabeziele zu FuÃ, mit dem Ã¶ffentlichen Personennahverkehr und/oder unter Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes zumutbar zu verwirklichen (BSG Urteil vom 08.03.2017, B 8 SO 2/16 R,Â Rn. 21, juris).

Â

aa.

Die Verwirklichung der Teilhabeziele zu FuÃ ist aufgrund des Angewiesenseins auf einen Rollstuhl und der lÃ¤ndlichen Lage der Wohnung des KlÃ¤gers nicht mÃ¶glich.

Â

bb.

Die Nutzung des ÃPNV ist fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund der Schwere seiner Behinderung ausgeschlossen. Der Senat verweist insofern auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der vom U. als WiderspruchsbehÃ¶rde beauftragten AmtsÃ¤rztin G. in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2023 als auch des Hausarztes des KlÃ¤gers RY. in seinem Befundbericht vom 18.04.2023. Laut AmtsÃ¤rztin G. ist eine Versorgung des KlÃ¤gers bei plÃ¶tzlichem Erbrechen mit Aspirationsgefahr im ÃPNV nicht mÃ¶glich. Auch seien aufgrund der TemperaturregulationsstÃ¶rung angesichts der bei einer Fahrt mit dem ÃPNV bedingten Temperaturschwankungen (Wege von und zur Haltestelle, schwankende Temperaturen in den Fahrzeugen) zusÃ¤tzliche medizinische Probleme zu erwarten. GleichermaÃen verneint der Hausarzt in seinem Befundbericht vom 18.04.2023 die Benutzung des ÃPNV und verweist auf die AusfÃ¼hrungen der AmtsÃ¤rztin G. in ihrem Schreiben vom 05.07.2022. Zudem fÃ¼hrt der Hausarzt aus, dass ein dauerhaftes Aussetzen hÃ¶herer Temperaturen zu einer ErhÃ¶hung der KÃ¶rpertemperatur bis zu einem Hyperthermie-Syndrom fÃ¼hren kÃ¶nne, welches dann ggf. lebensbedrohlich sein kÃ¶nne. Aufgrund dieser medizinischen Feststellungen ist der Senat Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger nicht zumutbar auf den ÃPNV verwiesen werden kann. Die Zweifel der Beklagten hieran, die diese mit dem in der Schule durchgefÃ¼hrten MobilitÃ¤tstraining, wie es im Zeugnis zum Schuljahr 2019/2020 aufgefÃ¼hrt ist, begrÃ¼ndet, sind nicht Ã¼berzeugend. Zum einen spricht sowohl die AktualitÃ¤t der Ã¤rztlichen Stellungnahmen aus Januar und April 2023 gegenÃ¼ber einem Zeugnis aus Sommer 2020 als auch die BerÃ¼cksichtigung der medizinischen Expertise der Ãrzte bei der Erkrankung des KlÃ¤gers fÃ¼r ihren Vorrang. Zum anderen haben die Eltern und die bei dem MobilitÃ¤tstraining anwesende Zeugin erlÃ¤utert, dass die Benutzung des ÃPNV im Rahmen des MobilitÃ¤tstrainings nicht vergleichbar mit einer generellen Benutzung des ÃPNV ist. So wird im Einzelfall nach den konkreten UmstÃ¤nden (z.B. Temperaturen/Wetter) abgewogen und die Assistenzkraft, die den KlÃ¤ger hierbei begleitet, kann jederzeit aufgrund der geringen Entfernung des MobilitÃ¤tstrainings mit ihm in die geschÃ¼tzten RÃ¤ume

der Schule zurÃ¼ckkehren, sobald dies aus medizinischen Gesichtspunkten notwendig ist. Diese UmstÃ¤nde wÃ¤ren jedoch im Rahmen der Nutzung des Ã PNV zum Erreichen von Veranstaltungen, Schwimmbad, Kino, Einkaufszentrum etc. nicht gegeben. Zwar kÃ¶nnte grundsÃ¤tzlich die Nutzung des Ã PNV von den AuÃentemperaturen abhÃ¤ngig gemacht werden, dies dÃ¼rfte jedoch zu einem Ausschluss der Nutzung an zu kalten und zu heiÃen Tagen fÃ¼hren und damit zu einem generellen Ausschluss von Teilhabe in einem grÃ¶Ãeren Zeitraum des Jahres, der nicht zumutbar ist. DarÃ¼ber hinaus benÃ¶tigt der KlÃ¤ger aufgrund seiner schweren Harn- und Stuhlinkontinenz die MÃ¶glichkeit eines RÃ¼ckzugs an einen geschÃ¼tzten Ort, in dem dieser im Liegen versorgt werden kann. Dies ist nach Angaben der Eltern und der Zeugin mehrfach tÃ¤glich erforderlich (im Durchschnitt ein Verbrauch von 6 Schutzhosen tÃ¤glich) und erfolgt neben festen Zeiten auch unkontrolliert, d.h. zeitlich nicht planbar. Ein solcher RÃ¼ckzugsort zur Versorgung im Liegen ist bei Nutzung des Ã PNV nicht gegeben. Ãffentliche Toiletten kÃ¶nnen dies aufgrund der GrÃ¶Ãe des KlÃ¤gers nicht generell gewÃ¤hrleisten. Weiterhin ist die Nutzung des Ã PNV mit nur einer Begleitperson nicht zumutbar. Wie die Zeugin anschaulich anhand des von der Schule durchgefÃ¼hrten MobilitÃ¤tstrainings geschildert hat, erfordert in Bussen, in denen keine Sicherheitsgurte zur Fixierung des Rollstuhls vorhanden sind, bereits das Festhalten des Rollstuhls mindestens eine Person. Gleichzeitig bedarf es der stÃ¤ndigen Beobachtung des KlÃ¤gers aufgrund der regelmÃ¤Ãig auftretenden SchluckstÃ¶rungen mit der MÃ¶glichkeit des Eingreifens und ggf. des Erfordernisses eines Absaugens.

Â

cc.

Weiterhin ist fÃ¼r den KlÃ¤ger die Nutzung des Behindertenfahrdienstes zur Verwirklichung seiner Teilhabeziele in der Freizeit nicht zumutbar. Die Nutzung des Behindertenfahrdienstes ist ausgeschlossen, wenn sie nach Art und Schwere der Behinderung unzumutbar ist. Die Art und Schwere der Behinderung muss kausal sein fÃ¼r die Unzumutbarkeit; infrastrukturelle Nachteile sind ohne Belang (Luthe in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage 2023, Â§Â 83